

## ■ Editorial

In der letzten Ausgabe des Jahres 2013 wollen wir uns im Zuge unserer Veröffentlichungsreihe einmal mehr mit einem Thema beschäftigen, das im Überschneidungsbereich zwischen technischem Immissionsschutz und städtebaulicher Planung angesiedelt ist. Es geht um die Frage, ob und inwieweit es möglich ist, zum Schutz vor Gewerbelärm in einem Bebauungsplan auch passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Diese Möglichkeit ist seit vielen Jahren umstritten, was zu einer nicht unerheblichen Verunsicherung in der Praxis geführt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem aktuellen Fall mit dieser Frage beschäftigt und damit endlich Klarheit geschaffen. Das Urteil und seine Hintergründe wollen wir in der vorliegenden Ausgabe 4/2013 der isu-Nachrichten erläutern und auf dieser Basis einige Hinweise zum praktischen Umgang mit dem Thema im Zuge der Bauleitplanung geben. Als besonderen Service senden wir Ihnen das vollständige Urteil auf Wunsch auch gerne im Pdf-Format zu. Näheres hierzu finden Sie am Ende des Textes.

## ■ Thema

# ZU DEN MÖGLICHKEITEN DER FESTSETZUNG PASSIVER SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEGEN GEWERBELÄRM

## NEUESTE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS ZUM THEMA



### EINFÜHRUNG IN DAS THEMA

Der Schallschutz spielt seit vielen Jahren eine besondere Rolle im Zuge der städtebaulichen Planung, denn aufgrund einer immer dichter werdenden Bebauung und einer starken Durchmischung unterschiedlicher Nutzungsansprüche auf engstem Raum, rücken schutzbedürftige Nutzungen oft bedenklich nahe an gewerbliche oder sonstige emittierende Nutzungen heran oder werden ihrerseits durch das Heranrücken von Schallquellen beeinträchtigt.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Innenentwicklung der Gemeinden verstärken die Problematik zusätzlich, denn gerade wenn innerstädtische Branchen z.B. einer Wohnbebauung zugeführt werden, entstehen vielerorts Gemengelagen, die es erforderlich machen, sich intensiv mit dem Thema Lärm auseinanderzusetzen, um bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Festsetzung geeigneter Schallschutzvorkehrungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

## GESETZLICHE UND NORMATIVE VORGABEN ZUM LÄRMSCHUTZ

Im Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) finden sich lediglich abstrakte Vorgaben zum Immissionsschutz. So ist z.B. in § 1 Abs.5 BauGB davon die Rede, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und dabei die sozialen, wirtschaftlichen *und umweltschützenden* Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen haben. Außerdem sollen sie eine *menschenwürdige Umwelt* sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen. In Abs.6 Nr.1 werden die *allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse* sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und in Nr.7 die *Belange des Umweltschutzes* als zu beachtende Gesichtspunkte im Zuge der Abwägung explizit benannt (vgl. z.B. im Einzelnen die Buchstaben c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt oder e) die Vermeidung von Emissionen ...).

In einem Bebauungsplan können dabei nach § 9 Abs.1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO z.B. die Art der baulichen Nutzung (Nr. 1), die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Nr.2) und ähnliche, im weiteren Sinne immissionsschützende Kriterien festgesetzt, aber auch ganz spezielle, auf den Immissionsschutz bezogene Festsetzungen getroffen werden, wie insbesondere nach Nr. 24 *„die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen“*.

§ 1 Abs.10 BauNVO bietet zudem die Möglichkeit einer weitergehenden Bestandssicherung von Nutzungen, die ausnahmsweise zugelassen werden können, obwohl sie bei Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 BauNVO in überwiegend bebauten Gebieten unzulässig wären. Im Bebauungsplan kann dabei bestimmt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, wobei allerdings die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets in seinen übrigen Teilen gewahrt bleiben muss. Dabei sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 BauNVO zu beachten, die eine besondere Rücksichtnahmepflicht auslösen können.

Konkrete Vorgaben zu Immissionsrichtwerten, zu einzuhaltenen Abständen oder ähnliche „harte Fakten“ finden sich jedoch im Gesetzes- oder Verordnungstext nicht. Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schafft im § 43 lediglich die Rechtsgrundlage zum Erlass weitergehender Vorschriften und zur Festlegung von Grenzwerten und schreibt im § 50 vor, dass *„bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen [sind], dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließliche*

*oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden.“*

Die für die städtebauliche Planung relevanten schalltechnischen Richt-, Grenz- oder Orientierungswerte finden sich vor allen Dingen in der

- DIN 18.005 (Schallschutz im Städtebau) als allgemeine Orientierungshilfe, die jedoch lediglich empfehlenden Charakter hat,
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenverkehrswegen verbindlich anzuwenden ist und als einzige Verordnung tatsächlich auch Grenzwerte fest schreibt, die nicht überschritten werden dürfen,
- 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung), die für den Bau und den Betrieb von Sportanlagen Immissionsrichtwerte definiert,
- 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung), die Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen festlegt sowie in verschiedenen sonstigen Regelwerken, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Der TA Lärm<sup>1)</sup> wurde als Regelwerk für die Geräusche gewerblicher oder industrieller Schallquellen im Zuge der Bauleitplanung in der Vergangenheit oft nur wenig Beachtung geschenkt, weil – so die Argumentation – diese Vorschrift erst im Zuge der Anlagengenehmigung Bedeutung erlangt<sup>2)</sup> und die hier genannten Immissionsrichtwerte (IRW) insofern ausschließlich von den Immissionsschutzbehörden durchzusetzen seien und für die Bauleitplanung daher keine Relevanz besitzen. Dass dies nicht so ist, wird nachfolgend noch erläutert.

## GENERELLE MÖGLICHKEITEN DES SCHALLSCHUTZES

Treten im Bereich einer schutzbedürftigen Nutzung, also insbesondere auch im Bereich einer Wohnbebauung, Geräusche auf, die die maßgeblichen Immissionsgrenz-, Richt- oder Orientierungswerte überschreiten, sind bei der Aufstellung eines Bauleitplans auf jeden Fall Überlegungen zur Immissionsminderung anzustellen, um keinen Abwägungsfehler zu begehen.

Dabei ist auch zu ermitteln, um welche Art(en) von Geräuschen es sich handelt, denn die betreffenden Zielwerte – also die Werte, die nach der jeweiligen Verordnung oder Norm einzuhalten sind – unterscheiden sich oft erheblich. Inwieweit es gelingt, den betreffenden Immissionsrichtwert dann tatsächlich auch einzuhalten, ist situationsabhängig. Zudem sind nur wenige Werte tatsächlich absolut starr. Meist ist ein gewisser Abwägungsspielraum gegeben, bei dem auch andere Belange, die möglicherweise gegen bestimmte Schallschutzvorkehrungen ins Feld geführt werden können, zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen sind. Als mögliche Schallschutzmaßnahmen kommen im Rahmen der städtebaulichen Planung insbesondere

- eine Vergrößerung der Abstände zwischen der emittierenden und der schutzbedürftigen Nutzung,
- die Realisierung aktiver Schallschutzvorkehrungen durch Abschirmung auf dem Ausbreitungsweg (z.B. das Aufschütten von Lärmschutzwällen oder der Bau von Lärmschutzwänden) sowie
- die Festsetzung passiver Schallschutzvorkehrungen im Bereich der schutzbedürftigen Nutzung, also z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern mit einem bestimmten Mindestschalldämmmaß

in Betracht. Außerdem können Maßnahmen an der Schallquelle selbst, wie etwa die Verminderung der Geräuschabstrahlung durch Kapselung o.Ä. eine Verbesserung der Situation bewirken, allerdings sind im Rahmen der Bauleitplanung hierfür keine Festsetzungsmöglichkeiten vorhanden. Unstrittig ist, dass eine Vergrößerung von Abständen stets als probates Mittel des Immissionsschutzes eingesetzt werden kann. Allerdings fehlen hierfür in der Praxis oft die realen Möglichkeiten, weil der erforderliche Platz nicht zur Verfügung steht. Auch aktive Schallschutzvorkehrungen sind generell geeignet, den notwendigen Schutz vor Geräuscheinwirkungen sicherzustellen. Aber auch dies ist in der Realität nicht immer möglich, so dass oft nur Maßnahmen des passiven Schallschutzes übrig bleiben, um das maßgebliche Schutzniveau in der Nachbarschaft einer emittierenden Fläche oder Anlage – zumindest im Gebäudeinneren – sicherstellen zu können. Zu den passiven Maßnahmen gehören im Übrigen neben der Dimensionierung der maßgeblichen Außenbauteile – insbesondere der Fenster – auch eine zweckentsprechende Grundrissorganisation, bei der z.B. die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienenden Räume von der Schallquelle abgewandt angeordnet werden. In jüngerer Zeit hat sich hierfür der Begriff der „architektonischen Selbsthilfe“ eingebürgert.

### **MÖGLICHKEITEN DES SCHUTZES VOR GEWERBELÄRM**

Während für die meisten Lärmarten unzweifelhaft *alle* vorgenannten Lärminderungsmaßnahmen in Betracht gezogen und ggf. miteinander kombiniert werden können, wurde in Bezug auf den Gewerbelärm schon häufiger die Frage diskutiert, inwieweit hier passive Vorkehrungen überhaupt in Frage kommen. Die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte (IRW) sind zunächst nur – wie auch in anderen Verordnungen, Normen und sonstigen Vorschriften – in dB(A) für bestimmte Gebietsarten angegeben, woraus sich noch nicht ableiten lässt, wie eine ggf. erforderliche Minderung der Geräuscheinwirkungen erfolgen kann. Allerdings ist im Anhang unter dem Punkt „Ermittlung der Geräuschimmissionen“ beschrieben, wo die maßgeblichen Immissionsorte liegen, für die die IRW gelten. Dies ist bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes oder bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.<sup>3)</sup>

Auffällig ist, dass hier von einem „geöffneten“ Fenster die Rede ist, vor dem der IRW einzuhalten ist.

Genau hierauf stellte das **Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG) in einem Revisionsverfahren ab (**BVerwG 4 C 8.11**), das sich auf einen Fall bezog, der zuvor vor dem Verwaltungsgericht Minden (VG 1 K 612/08 - 24.03.2009) und dem OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG 2 A 1058/09 - 01.06.2011) verhandelt wurde.

Das BVerwG formulierte dazu folgenden **Leitsatz**:  
**„Das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen.“**

Der Kläger wandte sich in dem strittigen Fall gegen eine erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer ehemaligen, mittlerweile aufgegebenen Fabrikhalle in ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten. Er selbst ist Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, auf dem er ein Holzbearbeitungsunternehmen betreibt. Die vormalige Fabrikhalle ist dabei mit dem Betriebsgebäude des Klägers baulich verbunden.

Die betreffenden Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausweist und für die Grundstücke des Klägers und des Beigeladenen, der hier das besagte Mehrfamilienhaus zu errichten beabsichtigt, einen „erweiterten Bestandsschutz“ gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festsetzt.

Aus einem von der beklagten Kommune im Planaufstellungsverfahren eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die im Betrieb des Klägers vorhandenen Schallquellen an der nächstgelegenen Seite des streitgegenständlichen Wohngebäudes Beurteilungspegel von bis 70 dB(A) hervorrufen, was eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für ein allgemeines Wohngebiet gemäß TA Lärm um 15 dB(A) bedeutet. Der nächtliche Beurteilungspegel spielte keine Rolle, weil der benachbarte Betrieb in der Nacht ruht.

Weil die Überschreitungen des IRW nach dem Ergebnis des Gutachtens ausschließlich an einer Seite des potenziellen Wohngebäudes auftreten, wurden im Genehmigungsverfahren zur Minderung der Geräuscheinwirkungen keine aktiven Schallschutzmaßnahmen, sondern lediglich passive Vorkehrungen in Form von Schallschutzfenstern mit Belüftungseinrichtungen und einem Schalldämmmaß von mindestens 41 dB(A) für alle schutzbedürftigen Räume festgelegt. Damit würden – so die Auffassung der Beklagten – die „Anhaltswerte für Innenschallpegel“ eingehalten.

In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Minden die Baugenehmigung zunächst aufgehoben. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch in der Berufung die Klage abgewiesen, wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls aber Revision vor dem BVerwG zugelassen.

Das OVG vertrat dabei die Ansicht, dass *„weder bei unterstellter Wirksamkeit des Bebauungsplans noch bei unterstellter Unwirksamkeit des Selben ein Anspruch des Klägers*

*auf Aufhebung der strittigen Baugenehmigung bestehe. Die genehmigte Wohnnutzung sei zulässig und verstoße nicht zum Nachteil des Klägers gegen das in § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme, das auch im Fall der Wirksamkeit des Bebauungsplans anwendbar sei, weil der Bebauungsplan den konkreten Immissionskonflikt nicht abschließend bewältige.“*

Das OVG schreibt in seinem Urteil, dass die Frage, ob dem betroffenen Nachbarn Geräuschimmissionen zuzumuten sind, grundsätzlich anhand der TA Lärm zu beurteilen ist. Dabei geht es davon aus, dass nach Nr. 6.1 der Vorschrift am betreffenden Wohnbauvorhaben (an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden) generell zwar der maßgebliche IRW für den Tageszeitraum von 55 dB(A) einzuhalten ist, dieser Wert aber in der vorliegenden Gemengelage von Wohnen und Gewerbe in Anwendung von Nr. 6.1 c und Nr. 6.7 der TA Lärm auf einen „Mittelwert“ erhöht werden kann, den das Gericht bei 60 dB(A) sah.

Dass auch dieser im konkreten Fall nicht vollumfänglich einzuhalten ist, stehe der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen, da das Rücksichtnahmegebot ermögliche, wenn nicht sogar gebiete, dass im Einzelfall zusätzliche Differenzierungen vorgenommen werden können, was zur Folge hat, dass die „grobmaschigen“, baugebietsbezogenen Richtwerte je nach Lage des Einzelfalls durch „situationsbezogene Zumutbarkeitskriterien“ zu ergänzen seien.

Das OVG interpretierte das Rücksichtnahmegebot dahingehend, dass „ein Wohnbauvorhaben auf einem durch gewerblichen Lärm erheblich vorbelasteten Grundstück rücksichtslos und daher unzulässig ist, wenn bei seiner Verwirklichung auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen verzichtet werde, welche eine erhebliche Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden.“

Aus § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO ergebe sich demnach eine unmittelbare Verpflichtung des Bauherrn zu „architektonischer Selbsthilfe“. Gleichzeitig verlange diese Vorschrift aber auch vom Betreiber des (bestandsgeschützten) emittierenden Gewerbebetriebs, auf die für das Nachbargrundstück festgesetzte (heranrückende) Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen. Dabei wird hinsichtlich des Maßes der gebotenen Rücksichtnahme und damit auch in Bezug auf die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen auf die „dynamischen Betreiberpflichten“ des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verwiesen.

Nach Auffassung des OVG zählt aber auf jeden Fall auch der passive Schallschutz zu den Mitteln der „architektonischen Selbsthilfe“ und kann daher als ein möglicher Baustein zur Minderung der Geräuscheinwirkungen auf das Wohnbauvorhaben in Betracht kommen. Insofern ging das OVG in seinem Berufungsurteil davon aus, dass die im Schallschutzgutachten vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen, die als Bestandteil der Baugenehmigung übernommen wurden und für alle schutzbedürftigen Räume einschließlich Loggia gelten, hinreichend sicherstellen, dass die „Anhaltswerte für Innenschallpegel“ in Wohnräumen von tags 30 bis 35 dB(A) und in Schlafräumen von 25 bis 30 dB(A) nach VDI 2179 eingehalten werden könnten

und damit die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.

Dieser Auffassung widersprach der Kläger und machte in der vom OVG zugelassenen Revision geltend, dass passive Schallschutzmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung des maßgeblichen Außen-Immissionsrichtwertes führten und daher im vorliegenden Fall unzulässig seien.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte dieser Argumentation und widersprach in seinem Urteil daher der Auffassung des OVG in wesentlichen Punkten. In Bezug auf den passiven Schallschutz wurde festgestellt, dass das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO nicht allein deswegen als gewahrt angesehen werden kann, weil der Beigeladene für das geplante Wohnhaus im Wege der „architektonischen Selbsthilfe“ bestimmte passive Schallschutzmaßnahmen für die ihm genehmigte Wohnnutzung vorgehen hat.

Zwar habe das OVG als Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Störungen zutreffend die TA Lärm herangezogen, allerdings fälschlich angenommen, dass angesichts der Vorbelastung des Vorhabengrundstücks durch gewerblichen Lärm noch Raum dafür bestehe, einen angemessenen Interessenausgleich im Wege der architektonischen Selbsthilfe durch passive Schallschutzmaßnahmen zu bewirken. Dies verstoße gegen Bundesrecht.

Im Urteil des BVerwG wird klargestellt, dass in der TA Lärm als „normkonkretisierender Verwaltungsvorschrift“ für Geräusche der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert wird und dieser Vorschrift in gerichtlichen Verfahren eine zu beachtende Bindungswirkung zukommt. Die Verwaltungsvorschrift legt daher für bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, verschiedene Immissionsrichtwerte zugrunde, die *zwingend* einzuhalten sind, solange keine Ausnahmetatbestände geltend gemacht werden können. Auch das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen wird verbindlich vorgegeben. Für eine einzelfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze lässt das Regelungskonzept der TA Lärm nur insoweit Raum, als es insbesondere durch Kann-Vorschriften (z.B. Nr. 6.5 Satz 3 und Nr. 7.2) und Bewertungsspannen (z.B. A.2.5.3) bestimmte Spielräume eröffnet. <sup>4)</sup>

Die Rechtsprechung des BVerwG ist insofern von ganz besonderem Interesse, weil in der städtebaulichen Praxis in der Vergangenheit häufig argumentiert wurde, dass die TA Lärm im Zuge der Bauleitplanung, aber auch bei der Zulassung von Wohngebäuden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gar nicht angewendet werden kann, da sie lediglich Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Anlagen enthalte und insofern nicht zur Lösung von Konflikten mit einer an eine potenziell störende gewerbliche Nutzung heranrückenden Wohnbebauung dienen könne.

Das BVerwG widersprach in seinem aktuellen Urteil dieser Auffassung eindeutig und stellte klar, dass sich eine „Spiegelbildlichkeit“ dahingehend ergibt, dass es unerheblich ist, ob ein Gewerbebetrieb an eine bestehende Wohnbebauung heranrückt oder ob – wie vorliegend – der umgekehrte Fall gegeben ist.

Entgegen der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen führt das BVerwG aus, dass passive Lärmschutzmaßnahmen als Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen in der TA Lärm nicht vorgesehen sind, da für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbelastung der betroffenen Immissionsort *außerhalb* von Gebäuden maßgeblich ist. Die hierfür vorgesehenen Immissionsrichtwerte können logischerweise durch passive Schallschutzmaßnahmen, wie sie z.B. in der angefochtenen Baugenehmigung als Auflage festgeschrieben wurden, nicht beeinflusst werden. Auch aus Nr. 6.2 der TA Lärm folgt nach den Ausführungen des BVerwG im Übrigen nichts anderes, da diese Vorschrift lediglich den Sonderfall der Körperschallübertragung regelt und deswegen nicht im Sinne einer „Auffangregelung“ verstanden werden kann, aus der abzuleiten wäre, dass „*letztlich maßgeblich auf – durch passive Schallschutzmaßnahmen beeinflussbare – Innen-Immissionswerte abzustellen ist.*“

In Fällen wie dem vorliegenden, bei dem es um das Heranrücken einer störepfindlichen an eine emittierende Nutzung geht, ist, wie im Umkehrfall, der auf die Außenfassade einwirkende Lärm maßgeblich, so dass daher auch die Außen-Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 anzuwenden sind.<sup>5)</sup> Auch die von der TA Lärm belassenen Spielräume bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze im Sinne der Bildung von „Zwischenwerten“ eröffnen nach dem höchstrichterlichen Urteil nicht die Möglichkeit, der Überschreitung der Immissionsrichtwerte vor der Fassade durch Anordnung von passiven Lärmschutzmaßnahmen entgegenzuwirken.

In der Urteilsbegründung wird dargelegt, dass die Möglichkeit, einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit passivem Lärmschutz zu begegnen, das Schutzziel der TA Lärm verfehlen würde. Anders als z.B. beim Straßenverkehrslärm gehe nämlich aus dem in der Vorschrift eindeutig beschriebenen, maßgeblichen Immissionsort, nach A.1.3 des Anhangs der TA Lärm „*bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes*“ eindeutig hervor, dass dieses Regelwerk den Lärmkonflikt zwischen Gewerbe und schutzwürdiger (Wohn-)Nutzung bereits an deren Außenwand gelöst wissen will und damit unabhängig von der Möglichkeit passiver Schallschutzmaßnahmen.

Die TA Lärm ist darauf ausgelegt, für Wohnnutzungen von vornherein einen „Mindestwohnkomfort“ zu sichern, der unter anderem auch darin besteht, dass Fenster trotz der vorhandenen Lärmquellen auf jeden Fall geöffnet werden können und eine natürliche Belüftung sowie ein erweiterter Sichtkontakt nach außen ermöglicht wird.

Andere Regelwerke, z.B. die 16., 18. und 24. BImSchV oder auch die DIN 18.005 gehen hier von anderen Voraussetzungen aus. Hierin wird der passive Lärmschutz zur Lösung eines Nutzungskonflikts durchaus zugelassen, was für den Laien nicht unmittelbar nachzuvollziehen ist. Der geringere „Mindestwohnkomfort“, der hier als Schutzziel zugrunde liegt, kann aber damit begründet werden, dass die von den zitierten Regelwerken erfassten Anlagen (z.B. Straßen, Schienenwege, Sportanlagen usw.) aufgrund eines öffent-

lichen Interesses errichtet werden und insofern auch weitreichende Beschränkungen des Eigentums durch Immissionen der betreffenden Einrichtungen und Anlagen zu Lasten der betroffenen Anlieger gerechtfertigt sind.

### KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Das zitierte Urteil des BVerwG verdeutlicht die enorme Wirkung, die von der TA Lärm auch im Zuge der Bauleitplanung sowie der Genehmigung von (Wohn-)Bauvorhaben ausgeht. Anders als früher oft angenommen, schlagen die hier definierten hohen Schutzstandards nämlich unmittelbar auf die städtebauliche Planung durch und stehen auch nicht zur Disposition des Lärmbetroffenen. Insofern ist es nicht möglich, durch Einverständnis potenziell lärm betroffener Anlieger auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu verzichten oder fehlende Möglichkeiten der Einhaltung der IRW vor der Fassade durch passive Schallschutzmaßnahmen zu kompensieren.

Das BVerwG führt hierzu aus: „*Das Bauplanungsrecht regelt die Nutzbarkeit der Grundstücke in öffentlich-rechtlicher Beziehung auf der Grundlage objektiver Umstände und Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften städtebaulichen Ordnung und Entwicklung. Das schließt es aus, das bei objektiver Betrachtung maßgebliche Schutzniveau auf das Maß zu senken, das der lärm betroffene Bauwillige nach seiner persönlichen Einstellung bereit ist hinzunehmen.*“<sup>6)</sup>

Es ist daher dringend anzuraten, auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder sonstigen planerischen Maßnahmen auf jeden Fall die TA Lärm mit ihren hohen Schutzstandards zugrunde zu legen wenn es darum geht, die Verträglichkeit bestimmter konkurrierender Nutzungen in der Nachbarschaft zu beurteilen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass nicht nur der im Urteil ausführlich behandelte Umstand, dass passive Schallschutzvorkehrungen gegen Gewerbelärm grundsätzlich ausscheiden, eine wichtige Rolle spielt, sondern dass auch andere Regelungen der TA Lärm gegenüber sonstigen Regelwerken mitunter deutlich erhöhte Anforderungen zur Folge haben. Während sich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) nicht wesentlich von den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18.005 unterscheiden, ergibt sich in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) beispielsweise ein wesentlicher Unterschied alleine dadurch, dass die TA Lärm als Beurteilungszeitraum nicht die gesamte Zeitspanne der Nacht von acht Stunden, sondern die „lauteste Nachtstunde“ zugrunde legt. Dadurch erhöht sich der Beurteilungspegel eines Geräuschs, das nur kurzzeitig – z.B. eine halbe Stunde – einwirkt, um rechnerisch 9 dB(A). Dies kann dazu führen, dass eine Anlage, die nach einer Beurteilung auf der Grundlage der DIN 18.005 in Bezug auf eine nahe gelegene Wohnbebauung keine Probleme bereitet, bei einem Gutachten, das nach den Kriterien der TA Lärm erstellt wird, plötzlich unüberwindliche Immissionskonflikte auslöst. In diesem Zusammenhang sei nur am Rande erwähnt, dass nach der TA Lärm auch kurzzeitige Geräuschspitzen beachtlich sind, die nach anderen Vorschriften nicht gesondert bewertet werden.

Bemerkenswert ist, dass nach der jetzt vorliegenden Rechtsprechung kein Unterschied mehr darin gesehen wird, dass

eine Wohnnutzung (oder eine sonstige schutzbedürftige Nutzung) an einen Gewerbebetrieb heranrückt und nicht umgekehrt. In beiden Fällen ist die TA Lärm als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Zulässige Mittel des passiven Lärmschutzes, die aus dem Rücksichtnahmegebot abgeleitet werden können und die dem Bauherrn im Rahmen der „architektonischen Selbsthilfe“ zur Konfliktminimierung zur Verfügung stehen, sind z.B. immissionsreduzierende Maßnahmen durch die Veränderungen der Stellung eines Gebäudes oder auch seines äußeren Zuschnitts, eine geänderte Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster usw. Auch der Einbau nicht zu öffnender Fenster wäre ein probates Mittel zur Lärmreduzierung, da diese keine relevanten Messpunkte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Nr. A.1.3 ihres Anhangs darstellen.<sup>7)</sup> Zu prüfen ist hierbei allerdings, inwieweit solche Fenster bauordnungsrechtlich zulässig sind und den im Rahmen der Baugenehmigung zu stellenden Anforderungen genügen. In der Praxis dürfte eine solche Lösung vorwiegend dort in Frage kommen, wo es sich um nicht notwendige Fenster handelt, die als zusätzliche Belichtung vorgesehen werden und dann auch durchaus an einer lärmbeeinträchtigten Fassade angeordnet werden können, sofern sie über ein ausreichendes Schalldämmmaß verfügen.

Ansonsten kommt passiver Lärmschutz nur außerhalb des Anwendungsbereichs der TA Lärm in Betracht.<sup>8)</sup>

#### QUELLENANGABEN

- 1 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503
- 2) Unter Punkt 1. „Anwendungsbereich“ heißt es im Verordnungstext:  
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
- 3 vgl. Anhang zur TA Lärm „Ermittlung der Geräuschimmissionen“, Punkt A.1.3
- 4 vgl. hierzu auch Urteil des BVerwG 4 C 2.07 vom 29. August 2007- BVerwGE 129, 209 Rn. 12 m.w.N.
- 5 vgl. hierzu auch Feldhaus, Bundesimmissionsrecht, Bd. 4, Stand August 2012, Rn. 29 zu Nr. 6 TA Lärm
- 6 vgl. Urteil des BVerwG 4 C 6.98 vom 23. September 1999 - BVerwGE 109, 314 <324>.
- 7 vgl. Beschluss des BVerwG 4 BN 6.12 vom 7. Juni 2012
- 8 vgl. Urteil des BVerwG 4 CN 2.06 vom 22. März 2007 - BVerwGE 128, 238 Rn. 16 f

#### Impressum

ISU-Nachrichten ist eine Veröffentlichung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH (ISU GmbH). Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der ISU GmbH Bitburg.

#### Herausgeber:

ISU Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH, Am Tower 14, 54634 Bitburg/Flugplatz

Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

DTP-Realisation: BohnFoto&Design, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93

Copyright: Inhalte, Konzept + Layout unterliegen dem Urheberrecht.

## Kurz notiert

In einem **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013 (BVerwG 4 C 2.12)** ging es um die Klärung der Frage, inwieweit Mobilfunkanlagen im Außenbereich privilegiert sind.

Eine Gemeinde hatte für einen Bauantrag zur Errichtung einer rund 35 m hohen Mobilfunkantenne im Außenbereich ihr Einvernehmen versagt, woraufhin das angerufene Verwaltungsgericht die zuständige Bauaufsichtsbehörde verpflichtete, die Baugenehmigung dennoch zu erteilen. Der Verwaltungsgerichtshof wiederum hob das Urteil anschließend auf und begründete seine Rechtsauffassung damit, dass das Vorhaben nicht mit den Vorschriften des § 35 BauGB in Einklang stehe, weil die „Ortsgebundenheit“ der Anlage fehle. Diese sei nur gegeben, wenn eine Anlage nur im Außenbereich betrieben werden könne, was bei Mobilfunkanlagen jedoch nicht der Fall sei, weil regelmäßig auch geeignete Standorte im Innenbereich in Betracht kommen. Ob diese zivilrechtlich verfügbar seien, spiele dabei keine Rolle.

In der Revision urteilte das BVerwG jedoch anders. Die Klägerin, ein Unternehmen, das entsprechende Mobilfunkstandorte plant, realisiert und betreibt, hat danach sehr wohl einen Anspruch auf die Erteilung der beantragten Baugenehmigung. Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Dass es sich bei der Mobilfunksendeanlage um ein Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen handelt, ist unstrittig, ebenso, dass [im vorliegenden Fall] die ausreichende Erschließung hierfür gesichert ist. ... Die Entscheidung über den Bauantrag der Klägerin hängt somit davon ab, ob ihr Vorhaben die erforderliche Ortsgebundenheit aufweist und der privilegierten Zweckbestimmung dient sowie, ob ihm öffentliche Belange entgegenstehen.“

Hinsichtlich der strittigen Ortsgebundenheit urteilte das Revisionsgericht, dass im vorliegenden Fall auf der Grundlage einer vom Antragsteller durchgeführten „Suchkreisanalyse“ zwar theoretisch mehrere Standorte – darunter auch im Innenbereich der Gemeinde – in Betracht kamen, dass diese jedoch bis auf den streitgegenständlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung standen. Somit greife vorliegend die Privilegierung im Sinne einer „Raum- bzw. Gebietsgebundenheit“ der Anlage.

Unser Service für Sie:  
Die zitierten Urteile des BVerwG senden wir Ihnen auf Wunsch gerne als PDF-Datei zu. Bestellung per E-Mail an [urteile@i-s-u.de](mailto:urteile@i-s-u.de).